



# Österreichischer Städtebund

10/SN-170/ME

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Volksbegehren-  
gesetz 1973 geändert wird

Wien, am 25. Jänner 1989  
Kettner/Ha  
Klappe 2259  
000 - 1241/88

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWÜRF  
Z' 85 Ge 9 88  
  
Datum: 1. FEB. 1989  
  
Verteilt 02. Feb. 1989 *Festbuker*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 13. Dezember 1988,  
Zahl 8.100/65.IV/6/88, vom Bundesministerium für Inneres  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird, gestattet sich der  
Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

*Dr. Pramböck*

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Volksbegehren-  
gesetz 1973 geändert wird

Wien, am 25. Jänner 1989  
Kettner/Ha  
Klappe 2259  
000 - 1241/88

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

Herrengasse 7  
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 13. Dezember 1988, Zahl 8.100/65.IV/6/88,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird, beeckt sich der  
Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Durch die gegenständliche Novelle zum Volksbegehrensgesetz  
1973 soll in Übereinstimmung mit Art. 41 (2) B-VG die Mög-  
lichkeit geschaffen werden, daß Volksbegehren auch ohne einen  
ausformulierten Gesetzesentwurf zugelassen werden. Aus diesem  
Grund sieht Art. I Ziff. 1 des gegenständlichen Entwurfs  
vor, daß ein Volksbegehr in Form eines Gesetzesantrages ge-  
stellt werden kann. Art. I Ziff. 2 des gegenständlichen Ent-  
wurfs bestimmt dagegen, daß der Antrag den Text des Volks-  
begehrens in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung  
zu enthalten hat.

Durch Art. I Ziff. 2 leg.cit. wird der Ausdruck "Text des  
Volksbegehrens" dahingehend präzisiert, daß darunter ein Ge-  
setzesantrag oder eine Anregung zu verstehen ist. Es wird  
somit durch diese Bestimmung ein weiterer Begriff, und zwar  
jener der "Anregung" eingeführt und dem Begriff des "Ge-  
setzesantrages" gleichsam gegenübergestellt. Die Umschreibung  
von "Text des Volksbegehrens" durch "Gesetzesantrag oder An-  
regung" scheint im gegenständlichen Fall jedoch wenig ziel-  
führend. Dies deshalb, weil nach der Intention des Gesetz-

- 2 -

gebers ein Volksbegehren in Hinkunft zwar keinen ausformulierten Gesetzesentwurf mehr enthalten muß, aber eine Anregung im Sinne der zitierten Bestimmung auch auf einen Gesetzesbeschuß des Nationalrates gerichtet sein muß, also einen Gesetzesantrag beinhalten muß. Der Begriff der "Anregung" ist somit im Begriff des "Gesetzesantrages" bereits enthalten und veranlaßt die gleichzeitige Verwendung beider Begriffe vielmehr zu dem Schluß, daß neben einem nicht näher ausformulierten Gesetzesantrag in Hinkunft auch eine Anregung zulässig ist, die überhaupt nicht auf einen Gesetzesbeschuß des Nationalrates gerichtet ist.

Um derartige Mißverständnisse zu vermeiden, wird vorschlagen, Art. I Ziff. 2 des gegenständlichen Entwurfes dahingehend abzuändern, daß dieser lautet:

"den Text des Volksbegehrens in Form eines Gesetzesentwurfes oder einer Anregung zur Erlassung eines Gesetzes".

Durch diese Formulierung würde klargestellt werden, daß einem Volksbegehren einerseits, wie bisher, ein ausformulierter Gesetzesentwurf und andererseits ein Verlangen nach einem Gesetzesbeschuß des Nationalrates, der nicht vorformuliert sein muß, zugrunde gelegt werden kann. Darüberhinaus würde damit der durch Art. I Ziff. 1 neu eingeführte Begriff des "Gesetzesantrages" den Oberbegriff zu den Begriffen "Gesetzesentwurf" und "Anregung" bilden, durch den festgeschrieben wird, daß auch eine Anregung eines Volksbegehrens auf einen Gesetzesbeschuß des Nationalrates abzielen muß.

Weiters wird bemerkt, daß im neugeschaffenen § 10 Abs. 4 Vorkehrungen zur Verhinderung einer ungültigen Eintragung aufgenommen wurden, die sich in der Praxis überhaupt nicht ergeben sollte.

Der § 10 Abs. 1 bestimmt, daß der Stimmberechtigte ein Volksbegehren dadurch unterstützt, indem er seine Unterschrift in die Eintragungslisten einträgt. Es ist nicht Voraussetzung,



- 3 -

daß die übrigen Angaben, wie das Geburtsdatum und die Adresse des Stimmberechtigten, von diesem selbst in die Liste einzutragen wären. Nach Abs. 1 hat der Stimmberechtigte seinen Namen und seine Anschrift zu nennen und seine Identität glaubhaft zu machen.

Aus dieser Bestimmung wurde in der Vergangenheit gefolgert, daß die Eintragung von Geburtsdatum und Anschrift (aber auch der fortlaufenden Zahl bzw. des Sprengels) in erster Linie vom Eintragungsbeamten vorgenommen wird. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß besonders Ältere oder Schreibbehinderte für die Eintragung übergebührlich viel Zeit beanspruchen und eigenhändige Eintragungen oft schwer lesbar sind, sollte die Möglichkeit eröffnet bleiben, daß nur die eigenhändige Unterschrift vom Stimmberechtigten zu leisten ist, die sonstigen Angaben aber sowohl vom Stimmberechtigten als auch vom Eintragungsbeamten eingetragen werden können. Unter Aufnahme einer solchen konkreten Ermächtigung würde sich die Aufnahme des neugeschaffenen Abs. 4 im § 10 erübrigen.

In der 3. Zeile des neugeschaffenen Abs. 4 § 10 sollte das Wort "Stimmabgabe" durch das Wort "Eintragung" ersetzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär

